

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Prämien zur Beschaffung

von Mieterbenennungsrechten

vom 08. August 2001
(Ratsbeschluß 20.06.2001)

- in Kraft getreten am 01. Januar 2002 -

Richtlinien

über die Gewährung von Prämien zur Beschaffung von Mieterbenennungsrechten

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Für die Beschaffung von Mieterbenennungsrechten für den nach § 25 II. Wohnungsbaugesetz berechtigten Personenkreis gewährt die Stadt Wolfenbüttel eine Prämie in Höhe von **3.800 EURO** für die Einräumung eines einmaligen Benennungsrechtes und in Höhe von **12.750 EURO** für die Einräumung eines zehnjährigen Benennungsrechtes.
- 1.2 Die Stadt Wolfenbüttel benennt für jede zu vermietende Wohnung einen Wohnungssuchenden. Die/Der Verfügungsberechtigte kann den Wohnungssuchenden nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Gegebenenfalls benennt die Stadt Wolfenbüttel einen weiteren Wohnungssuchenden.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Die Wohnungsgröße und die Ausstattung müssen in angemessenem Verhältnis zur Größe des Mieterhaushalts stehen.
- 2.2 Die Kaltmiete einschließlich Nebenkosten ohne Heizung darf die Höchstbeträge für die zuschufähige Miete nach dem Wohngeldgesetz nicht übersteigen.

3. Auszahlung

Die Prämie wird nach Bezug der Wohnung durch eine(n) benannte(n) Wohnungssuchende(n) ausgezahlt.

4. Verfahren

- 4.1 Anträge auf Gewährung der Prämie sind schriftlich an das Bürgeramt, Stadtmarkt 6, 38300 Wolfenbüttel, zu richten. Das Bürgeramt prüft die Erfüllung der Voraussetzungen, erteilt den Bewilligungsbescheid und zahlt die Prämie aus.
- 4.2 Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Auf die Gewährung der Prämie besteht kein Rechtsanspruch. Eine Doppelförderung aus städtischen Haushaltsmitteln wird grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4.3 Über Ausnahmen von Einzelbestimmungen dieser Richtlinien entscheidet der zuständige Dezernent.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Der Anspruch auf die Prämie ist nicht übertragbar und nicht verpfändbar.
- 5.3 Falls die/der Verfügungsberechtigte die Ausübung des Benennungsrechts ablehnt, sind Prämien für jeden vollen Monat, um den die Vereinbarung nicht erfüllt wird, mit 1/120 ihres Betrages zurückzuzahlen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 15.01.1996 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 08.08.2001

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister
gez. Gummert